



Videoreglement Sammelstelle Henggart

vom 03.10.2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.	Zweck der Videoüberwachung.....	3
2.	Verhältnismässigkeit	3
3.	Art der Videoüberwachung	3
4.	Umfang der Videoüberwachung	4
5.	Verantwortliche Behörde	4
6.	Einsichtnahme und Auswertung	4
7.	Protokollierung.....	4
8.	Bekanntgabe / Weitergabe an Dritte	5
9.	Informationspflicht.....	5
10.	Aufbewahrung und Datenlöschung.....	5
11.	Datensicherheit	5
12.	Kennzeichnung	5
13.	Rechte betroffener Personen (Auskunftsrecht).....	6
II.	Schlussbestimmungen.....	6
14.	Inkrafttreten	6

In diesem Reglement werden aus Gründen der Lesbarkeit und der sprachlichen Vereinfachung geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet. Diese beziehen sich jedoch gleichermassen auf Personen aller Geschlechter. Wo beispielsweise "Gemeindeschreiber" verwendet wird, sind alle Geschlechter gleichermassen gemeint.

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement für die Videoüberwachung der Sammelstelle beim Feuerwehr- und Werkgebäude Henggart.

Das Reglement stützt sich auf Art. 25 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Henggart vom 13. Februar 2022 und Art. 43 der Polizeiverordnung der Gemeinde Henggart vom 1. Oktober 2012 in Verbindung mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) 170.4 vom 12. Februar 2007.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient der Gewährleistung eines geordneten Betriebs der Anlage, dem Schutz von Gebäuden und Sachen, der Verhinderung von Vandalismus oder Diebstahl, sowie der Vermeidung von illegaler Abfallentsorgung.

Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

2. Verhältnismässigkeit

Die Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Der Einsatz der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

3. Art der Videoüberwachung

Es handelt sich bei der Videoüberwachung um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung). Tonaufnahmen und Echtzeitüberwachung sind nicht erlaubt. Die Aufnahmefrequenzen werden durch einen Bewegungsmelder ausgelöst.

4. Umfang der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf das Areal der Sammelstelle. Die Videoüberwachung ist räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen mit folgenden Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Anbringungsort);
- b) Bild des überwachten Perimeters

5. Verantwortliche Behörde

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallationen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

6. Einsichtnahme und Auswertung

Die Aufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 1 gesichtet und ausgewertet werden.

Der Leiter der Gemeindewerke oder sein Stellvertreter sind für die Sichtung und Auswertung sowie für die interne Weiterleitung des Falles an den Verantwortlichen Bereich Abfall und Entsorgung zuständig.

7. Protokollierung

Zugriffe auf die Aufzeichnungen werden vom Leiter der Gemeindewerke oder seinem Stellvertreter protokolliert.

Der Gemeindeschreiber ist für die Auswertung der Protokolldaten zuständig. Die Auswertung der Protokolldaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.

Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch den Gemeindeschreiber bestimmten Personen.

Die Protokolldaten sind 6 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

8. Bekanntgabe / Weitergabe an Dritte

Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden:
den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;

- a) den Behörden, bei denen Anzeige erstattet wird oder Rechtsansprüche verfolgt werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- b) Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen. Die Ausführung der Datenweitergabe an Dritte erfolgt durch den Verantwortlichen Bereich Abfall und Entsorgung.

9. Informationspflicht

Werden durch die Auswertung der Videoaufnahmen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald die in Artikel 1 definierten Zwecke dies erlauben. Die Information wird durch den Verantwortlichen Bereich Abfall und Entsorgung ausgeführt.

10. Aufbewahrung und Datenlöschung

Die Aufzeichnungen müssen nach spätestens 30 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet bzw. überschrieben werden, sofern sie nicht nach Artikel 8 weitergegeben werden.

Bei einer Weitergabe nach Artikel 8 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Aufzeichnungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

11. Datensicherheit

Die Videoüberwachungsgeräte und die Aufzeichnungen sind vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

12. Kennzeichnung

Die Nutzer der Sammelstelle Henggart werden durch Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

13. Rechte betroffener Personen (Auskunftsrecht)

Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind zu richten an den Verantwortlichen Bereich Abfall und Entsorgung.

Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a) Name der gesuchstellenden Person;
- b) Ort und Zeit des Vorfalls;
- c) Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder ID)

Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

II. Schlussbestimmungen

14. Inkrafttreten

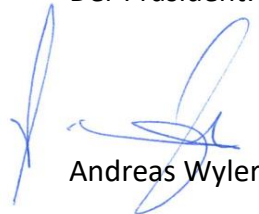
- a) Dieses Reglement tritt, vorbehaltlich seiner Rechtkraft, per 1. Dezember 2024 in Kraft.
- b) Widersprechende Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Henggart, 3. Oktober 2024

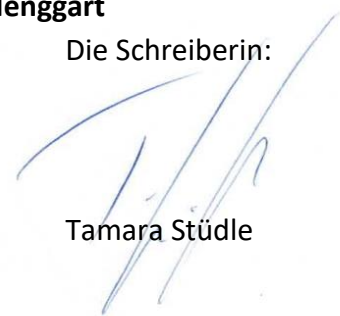
Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Andreas Wyler



Tamara Stüdle

Anhang

Details zu den Videoüberwachungsinstallationen gem. Art. 4